

# Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

#### Gewalt am Bahnhof Barleben gegen Passagiere im Regionalzug

Kleine Anfrage - KA 7/2582

#### Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach Pressemeldungen stoppten vermummte "Fans" des 1. FC Magdeburg am Samstagabend, dem 13. August 2018 gegen 18:40 Uhr einen Regionalzug im Bahnhof Barleben See, indem sie Autoreifen auf die Gleise legten. Dann besprühten die Vermummten einen Waggon mit Graffiti, drangen in den Zug ein und versprühten im Inneren des Zuges Reizgas. Hierbei wurden die Passagiere verletzt. Im Dezember 2018 sollen dann 13 verdächtige Täter des Angriffs auf den Zug ausfindig gemacht worden sein. Bei den dabei durchgeführten Hausdurchsuchungen sollen auch Waffen, Drogen und Pyrotechnik gefunden worden sein. Nach Meldungen der Presse sollen diese alle der Ultra-Szene des 1. FC Magdeburg angehören. Ein Großteil von diesen Tatverdächtigen soll bereits als "Gewalttäter Sport" bekannt und sowohl in der Sprayer- als auch linksextremen Szene aktiv sein.

### Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

#### Vorbemerkung:

Das in Rede stehende Ereignis fand nach Kenntnis der Landesregierung bereits am 11. August 2018 am Haltepunkt Barleber See statt. Betroffen war die S-Bahn S 39057. Die Bundespolizei hat in diesem Sachzusammenhang aufgrund ihrer originären Zuständigkeit eigenständig polizeiliche Maßnahmen durchgeführt. Das damit im Zusammenhang stehende Ermittlungsverfahren wurde ausschließlich durch die Bundespolizei betrieben. Lediglich zur Unterstützung der Bundespolizei für Maß-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt er-

folgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 13.06.2019)

nahmen des Ersten Angriffs, der Tatortbereichsfahndung sowie der Beweissicherung am Ereignisort kamen Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei zum Einsatz.

Maßnahmen und Erkenntnisse, die in die Zuständigkeit der Bundespolizei fallen, sind nicht Gegenstand der Berichterstattung der Landesregierung. Die nachfolgenden Antworten erstrecken sich nur auf Umstände, die in den Verantwortungsbereich der Landesregierung fallen. Sie ergeben sich aus eigenen Erkenntnissen der Landespolizei im Zusammenhang mit Maßnahmen des Ersten Angriffs bzw. aus Erkenntnissen der Landespolizei aus dem Informationsaustausch mit der Bundespolizei.

Hinsichtlich der Antwort zu den Fragen 18 bis 20 des Anfragestellers ist zu beachten, dass es sich bei der Datei "Gewalttäter Sport" nicht um eine reine Statistikdatei handelt. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt diese Datei Prüfund Löschfristen. Somit können keine validen Zahlen benannt werden, wie viele Personen in den Jahren 2014 bis 2019 tatsächlich als Gewalttäter in der Datei gespeichert waren. Der überwiegende Teil der registrierten Gewalttäter ist aufgrund der Löschfrist bereits unwiderruflich aus der Datei entfernt worden.

1. Wie viele Passagiere des Regionalzuges wurden bei den Gewalttätigkeiten verletzt und welcher Art waren die Verletzungen?

Durch die Tatverdächtigen erfolgte der Einsatz von Reizgas. Hierdurch erlitten acht Geschädigte Verletzungen, wie Reizungen der Augen und der Haut im Gesichtsbereich. Sie wurden zur ärztlichen Versorgung in das Uniklinikum Magdeburg verbracht.

2. Wie viele der Geschädigten wissen um die Personalien der jeweiligen Täter und können daher Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld geltend machen und bei wie vielen Geschädigten ist dies aufgrund unbekannter Personalien der Täter nicht der Fall?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. In wie vielen der Fälle, bei denen zivilrechtliche Ansprüche tatsächlich geltend gemacht werden können, wurde Klage erhoben?

Erkenntnisse zu zivilrechtlichen Klagen von Geschädigten liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Soweit, trotz bestehender Möglichkeiten, die Opfer keinen Schadenersatz und kein Schmerzensgeld eingefordert haben: Sind die Behörden der Landesregierung der Frage nachgegangen, ob die Opfer aufgrund der Art der Straftaten hinsichtlich der Täter zu verängstigt sind, um diese zivilrechtlich zu belangen? Bitte Ergebnisse der etwaigen Nachforschungen darlegen.

Der Landesregierung liegen keine solchen Erkenntnisse vor. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Stehen den vorgenannten Opfern Beratungsstellen zur Verfügung und welche sind das?

Der Opferschutz ist zum einen in der Präventionsarbeit der Polizei in Sachsen-Anhalt verankert und darauf ausgerichtet, die Tatfolgen für das Opfer zu mindern, eine wiederholte Opferwerdung zu vermeiden und eine professionelle Hilfe an das Opfer zu vermitteln. Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes werden jedem Opfer einer Straftat Informationen über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehändigt sowie die in den Polizeidienststellen vorrätigen Informationsmaterialien, auch zu den verschiedensten Opferhilfeeinrichtungen, zur Verfügung gestellt.

Ferner gibt es in allen Polizeirevieren des Landes Sachsen-Anhalt geeignete Polizeibeamtinnen und -beamte, die insbesondere in Fällen von Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung als nebenamtlich tätige Opferschutzbeauftragte für die weitere polizeiliche Opferbetreuung verantwortlich sind. Sie nehmen mit dem Opfer Kontakt auf und beraten es in verhaltensorientierter und/oder in sicherungstechnischer Hinsicht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kontakt zu den vorhandenen Opferberatungs- und Interventionsstellen herzustellen - dies geschieht jedoch ausschließlich auf Wunsch des Opfers.

Zudem steht Opfern von Straftaten und deren Angehörigen das Angebot der Opferberatung in den sechs Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz in Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg und Stendal zur Verfügung. Die in der Opferberatung tätigen Sozialarbeiterinnen unterstützen durch Information und Beratung in Form von Gesprächen und praktischen Hilfen sowie durch Prozessbegleitung und Vermittlung weiterführender Hilfen.

Neben der Opferberatung im Sozialen Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt gibt es eine Vielzahl von Opferhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft. Eine entsprechende Übersicht findet sich im interministeriellen Opferschutzbericht der Landesregierung sowie auf der Internetseite des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (www.mj.sachsen-anhalt.de/themen/opferschutz).

6. Welche Beratungsstellen für Opfer von Gewalt und/oder sonstiger Kriminalität werden von der Landesregierung unterstützt bzw. gefördert/bezuschusst? Bitte jeweilige Fördersumme angeben.

Die Sozialen Dienste der Justiz sind organisatorisch und haushaltsrechtlich dem Land Sachsen-Anhalt angegliedert.

Zudem werden aus dem Einzelplan 05 im Jahr 2019 die Beratungsstelle für Opfer rechter Straf- und Gewalttaten für die Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg (MKZ e. V.) mit Landesmitteln in Höhe von 55.933,47 € und die Mobile Beratung von Opfern rechter Gewalt (Miteinander e. V.) mit Landesmittel in Höhe von 191.709,38 € gefördert.

7. Welche sonstigen Störungen für den Zug- und sonstigen Verkehr ergaben sich infolge dieser Attacke?

Infolge des Überfalls sind insgesamt 13 Zugleistungen ausgefallen:

Zugleis- tung	Datum	von	bis	
4691	11.08.2018	Wolmirstedt	Magdeburg	
4693	11.08.2018	Wolmirstedt	Magdeburg	
4694	11.08.2018	Magdeburg	Wolmirstedt	
4696	11.08.2018	Magdeburg	Wolmirstedt	
39057	11.08.2018	Barleber See	Schönebeck-Salzelmen	
39060	11.08.2018	Magdeburg	Wittenberge	
39061	11.08.2018	Magdeburg	Schönebeck-Salzelmen	
39061	11.08.2018	Wolmirstedt	Magdeburg	
39064	11.08.2018	Schönebeck- Salzelmen	Wolmirstedt	
39065	11.08.2018	Wolmirstedt	Magdeburg-Rothensee	
39068	11.08.2018	Schönebeck- Salzelmen	Wolmirstedt	
39073	11.08.2018	Wittenberge	Magdeburg	
39069	11.08.2018	Stendal	Schönebeck-Salzelmen	

Aufgrund des Vorfalls am 11. August 2018 gegen 18:35 Uhr erfolgte eine Streckensperrung durch die DB AG bis 21:46 Uhr am selben Tag.

### 8. Welche Sachschäden sind jeweils für die Reisenden, den Regionalzugbetreiber und weitere Dritte in welcher Schadenshöhe entstanden?

Nach Kenntnis der Landesregierung sind dem Regionalzugbetreiber DB Regio AG Kosten für Fahrzeugreinigung, Fahrzeugschäden, Betriebserschwernis durch fehlendes Fahrzeug, Personalausfall (Krankschreibung Triebfahrzeugführer und Kundenbetreuer), Leistungsausfall (Zuschusskürzung des Landes aufgrund von Zugausfällen und Verspätungen) sowie die Finanzierung von Taxigutscheinen und die Geltendmachung von Ansprüchen aus Fahrgastrechten in Höhe von 42.600,00 Euro entstanden.

Entstandene Sachschäden für Reisende und weitere Dritte sind nicht bekannt.

## 9. Sind dem Land Sachsen-Anhalt Schäden/Kosten (Höhe?) entstanden und wurden diese gegenüber den Tätern geltend gemacht?

Sofern dem Land Sachsen-Anhalt Kosten entstanden sind, werden diese als Verfahrenskosten gegenüber den rechtskräftig verurteilten Tätern geltend gemacht.

#### 10. Wie viele Personen haben sich an dem Überfall auf den Zug beteiligt?

Die Ermittlungsverfahren richten sich gegen 14 Beschuldigte.

### 11. Auf welche Weise gingen die Taten in die Kriminalstatistik ein? Bitte mit Begründung.

Die Erfassung der Daten zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt entsprechend der bundeseinheitlichen "Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik". Mithin werden Straftaten mit Handlungs- bzw. Tatort in Sachsen-Anhalt, unabhängig von der für die Sachbearbeitung zuständigen Dienststelle, nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen in der PKS des Landes Sachsen-Anhalt erfasst.

12. Welche Erkenntnisse gibt es über die Angreifer? Es wird um Mitteilung, sortiert nach Geschlecht, Ausbildungs- und Beschäftigungslage gebeten.

Alle Täter sind männlich. Zu deren Ausbildungs- und Beschäftigungslage liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Welche Erkenntnisse gibt es hinsichtlich der Angreifer in Bezug auf sonstige Kriminalität?

Gegen drei der Beschuldigten liegen keine polizeilichen bzw. justiziellen Vorerkenntnisse vor.

Die weiteren elf Beschuldigten sind bereits u. a. wegen Beleidigung, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG), Sachbeschädigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzungsdelikten, Landfriedensbruchs, Leistungserschleichung, Verstoß gegen das Versammlungsverbot, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion sowie Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen polizeilich in Erscheinung getreten.

14. Welche Vorverurteilungen liegen bei diesen Tatverdächtigen im Einzelnen vor?

Die erfragten Angaben zu Vorverurteilungen sind der Anlage zu entnehmen.

15. Wie viele Ermittlungsverfahren, hinsichtlich welcher Delikte wurden gegen wie viele der an der Zugattacke beteiligten Tatverdächtigen eingeleitet und wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungs- bzw. Strafverfahren?

Es wird gegen 13 der 14 Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen schweren Landfriedensbruchs u. a. geführt.

Das Verfahren gegen einen weiteren Beschuldigten wurde durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg abgetrennt und mit einem anderen Verfahren verbunden. Mittlerweile erfolgte im gesonderten Verfahren, unter anderem wegen dieser Tat, eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung für drei Jahre. Diese Verurteilung erfolgte wegen schweren Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in vier rechtlich zusammentreffenden Fällen in Tatmehrheit mit einer Sachbeschädigung.

#### 16. Welchen Fangruppierungen sind die Täter jeweils zuzuordnen?

Der Landesregierung liegen keine validen Erkenntnisse zur Zugehörigkeit der Beschuldigten zu Fangruppierungen vor. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

17. Welche Erkenntnisse bestehen darüber, ob die beteiligten Täter einem extremistischen Phänomenbereich (links, rechts, islamistisch) und falls ja, welchem davon zuzuordnen sind?

Die erfragten Angaben zu den beteiligten Tätern sind der Anlage zu entnehmen.

### 18. Wie viele "Gewalttäter Sport" werden und wurden in den letzten fünf Jahren in Sachsen-Anhalt erfasst?

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf einer am 20. Mai 2019 durchgeführten Datenrecherche - teilweise unter Heranziehung von sogenannten Logdateien<sup>1</sup>. In den letzten 24 Monaten wurden Personen in nachfolgend genannter Anzahl in der Datei "Gewalttäter Sport" erfasst:

Erfassungsjahr	Anzahl der Personen
2017	230
2018	323
2019	342

19. Wie viele der "Gewalttäter Sport" gehörten in den letzten fünf Jahren zugleich einem extremistischen Phänomenbereich (links, rechts, islamistisch) an? Bitte den Phänomenbereichen zuordnen.

Die erfragten Angaben zur Zuordnung im Rahmen der Datei "Gewalttäter Sport" und zugleich zu einem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Im Definitionssystem PMK ist ein Phänomenbereich "islamistisch" nicht enthalten. Es erfolgte deshalb eine Auswertung der Phänomenbereiche "Gewalttäter politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie" und "Gewalttäter politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie".

	Gewalttäter			
	Sport und PMK Rechts	Sport und PMK Links	Sport und ausländische Ideologie	Sport und religiö- se Ideologie
2017	1	0	0	0
2018	1	0	0	0
2019	1	0	0	0

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Logdateien: Protokollierung von Änderungen an Datensätzen; Speicherung max. 24 Monate.

20. Wie viele "Gewalttäter Sport" sind Ausländer und bei wie vielen wurden in den letzten fünf Jahren welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen?

Alle durch die Polizei Sachsen-Anhalt in der "Gewalttäter Sport" ausgeschriebenen Personen sind deutscher Staatsangehörigkeit.

21. Waren einzelne an oben genannter Attacke beteiligte Täter bereits zu Bewährungsstrafen verurteilt worden und wenn ja, bestanden noch offene Bewährungsstrafen und wurden in der Folge Bewährungen widerrufen?

Ein Beschuldigter stand zur Tatzeit unter Bewährung. Ein Widerruf ist im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung zu erwarten.

22. Sind diese Personen bereits behördlich bekannt und in welchen zivilgesellschaftlichen Aktionsbündnissen sind diese sonst politisch tätig?

Die in Rede stehenden 14 Beschuldigten sind, wie bereits in den Beantwortungen der Fragen 13, 16 und 17 aufgeführt, bekannt.

Ferner sind die in der Anlage aufgeführten Beschuldigten 3 und 9 in der Vergangenheit als Teilnehmer unterschiedlicher versammlungsrechtlicher Veranstaltungen des linken Spektrums in der Stadt Magdeburg in Erscheinung getreten und werden der lokalen linken Szene zugeordnet.

Zu einer Tätigkeit der 14 Beschuldigten in zivilgesellschaftlichen Aktionsbündnissen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

23. Welche Drogen und welche jeweiligen Mengen wurden im Zuge der Ermittlungsverfahren gefunden? Bitte einzeln nach Tätern auflisten.

Bei der Durchsuchung der Wohnung (Wohngemeinschaft) von zwei der Beschuldigten wurden als Zufallsfund drogenähnliche Substanzen aufgefunden. Hierzu wurden gesonderte Ermittlungen eingeleitet.

24. Wie viele Hausdurchsuchungen fanden statt?

Es wurden sieben Wohnungen durchsucht.

25. Waren von den Hausdurchsuchungen auch Szenetreffpunkte betroffen? Bitte einzeln nach Objekt auflisten und mit Angaben zur jeweiligen Szene/Gruppierung versehen, die das jeweilige Objekt nutzt.

Nein.

26. Welche Beweise (Waffen, Drogen, Pyrotechnik etc.) wurden in welchem dieser Szenetreffs gefunden?

27. Wie viele zusätzliche, nicht mit der Zugattacke verbundenen, Straftaten (bzw. Verdacht auf Straftaten) ergaben sich durch die Hausdurchsuchungen in den Szenetreffs? Bitte nach Szenetreff, Delikten und Sachstand Ermittlungsverfahren gelistet aufführen.

Die Fragen 26 und 27 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort auf Frage 25 verwiesen.

### Anlage zu Fragen 14 und 17 der KA 7/2582

Beschuldigter	Vorverurteilungen (Frage 14)	Zugehörigkeit Phänomenbe- reich (Frage 17)		
		PMK links	PMK rechts	keine Erkennt kennt- nisse
1	keine Vorstrafen			х
2	keine Vorstrafen			х
3	zwei Einstellungen gem. § 47 JGG wg. Landfriedensbruch und wg. gefährlicher Körperver- letzung	х		
4	zwei Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG wg. Sachbeschä- digung und BtMG			х
5	eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG wg. Hausfriedens- bruch			х
6	zwei Verurteilungen zu Geld- strafen wg. versuchter gefährli- cher Körperverletzung und Be- leidigung			х
7	keine Vorstrafen			x
8	zwei Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG wg. Leistungser- schleichung und Körperverlet- zung; fünf Verurteilungen zw. 2016 bis 2017 zu Geldstrafen, u. a. wg. Verstoß geg. Ver- mummungsverbot und zu einer Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, u. a. wg. Herbei- führen einer Sprengstoffexplo- sion			x

Beschuldigter	Vorverurteilungen (Frage 14)	Zugehörigkeit Phänomenbe- reich (Frage 17)		
		PMK links	PMK rechts	keine Erkennt kennt- nisse
9	16 Eintragungen zw. 2003 und 2015, u. a. mehrere Verurteilungen zu Jugendstrafen, Freiheitsstrafen und Geldstrafen, u. a. wg. Köperverletzung und Widerstand geg. Vollstreckungsbeamte	х		
10	zwei Verurteilungen zu Geld- strafen wg. Beleidigung und Verstoß geg. das Verbot von Schutzwaffen			х
11	zwei Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG wg. Beleidigung und Verstoß geg. BtMG und eine Verurteilung zu Geldstrafe wg. Beleidigung			х
12	zwei Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG wg. Beleidigung und Verstoß geg. BtMG			х
13	zwei Verurteilungen zu Geld- strafen u. a. wg. Widerstand geg. Vollstreckungsbeamte		х	
14	keine Vorstrafen			Х